



Planfeststellung

Unterlage 5

für den

Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
Teilabschnitt 1b

Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim von Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000 und
Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480

Deckblatt „D“ zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter
Teilabschnitt 1b

Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim von Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000 und
Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480

Regierungsbezirk : Detmold
Kreis : Höxter
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen
Gemarkung : Ottbergen und Godelheim sowie Amelunxen und Wehrden

Bauwerksverzeichnis **- Landschaftspflegerische Regelungen -** bestehend aus 12 Blatt

Aufgestellt:
Paderborn, 30.04.2021
Der Leiter der
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
I. A.

gez. Lars Voigtländer

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____

Detmold , _____

bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Bemerkungen zum Bauwerksverzeichnis Deckblatt „B“

- Landschaftspflegerische Regelungen -

Im Bauwerksverzeichnis - Landschaftspflegerische Regelungen - werden durch dieses Deckblatt „D“

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

301
303
304
305
321

- die folgende lfd. Nr. **neu hinzugefügt**:

322

Anmerkung:

Die Änderungen des **Deckblatts „A“** sind im Bauwerksverzeichnis **rot**, die Änderungen des **Deckblatts „B“ blau** und die Änderungen des hier vorliegenden **Deckblatts „D“ grün** kenntlich gemacht.

Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

BBergG	Bundesberggesetz	FStrG	Bundesfernstraßengesetz	StraWaKR	Fernstraßen/ Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
BlmSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungs-verordnung	StrKrVO NRW	Straßenkreuzungsverordnung
BMV	Bundesministerium für Verkehr	FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	GV	Grunderwerbsverzeichnis	StVO	Straßenverkehrsordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	TKG	Telekommunikationsgesetz
BWaldG	Bundeswaldgesetz	LAbfG	Landesabfallgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BV	Bauwerksverzeichnis	LFoG	Landesforstgesetz	UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande NRW
DSchG	Denkmalschutzgesetz	LPIG	Landesplanungsgesetz	VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz	LWG	Landeswassergesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung	LG	Landschaftsgesetz	WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
EEG NRW	Landesenteignungs- und -Entschädigungsgesetz	ODR	Ortsdurchfahrtenrichtlinien		
		StraKR	Straßen-Kreuzungsrichtlinien		

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
301	5 bis 8	-0,060 bis 2,480 der B 83n 0+937 südlich und 1+375 nördlich	Gestaltungsmaßnahme G 2 Landschaftsgerechte Eingrünung des Straßen- körpers mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung) bzw. künftiger Eigentümer	Als Gestaltungsmaßnahme werden alle Straßennebenflächen land- schaftsgerecht eingegrünt: Auf den Banketten und Mulden werden durch Ansaat mit Landschaftsrasen mehrschürige Rasenflächen, auf den Böschungen und sonstigen Nebenflächen einschürige oder mehrjährige Rasenflächen entwickelt. Auf Teilen der Böschungen werden dichte Gehölzpflanzungen angelegt. Die Artenauswahl der Gehölzpflanzungen orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Bei allen Gehölzpflanzungen werden die notwendigen Abstände zur Fahrbahn und die Freihaltung der Sichtflächen beach- tet. Die im Bereich der Flurstücke 12, Flur 4, Gemarkung Amelunxen und 245, Flur 2, Gemarkung Godelheim durch Geländemodellierung geschaffene Flutmulde (siehe auch BV.-Nr. 218) wird nach Ab- schluss der Bodenmodellierung eingesät und als Wirtschaftsgrün- land in die landwirtschaftliche Nutzung genommen. Nähere Einzel- heiten siehe Hochwasseruntersuchung, Wassertechnische Unterla- gen und Landschaftspflegerischer Begleitplan. Die Flächenzuschnitte der Gestaltungsmaßnahme G 2 sind auf den Lageplänen 5 bis 8 entsprechend der Planänderung des Deckblatts „B“ angepasst worden. Die Begrünung und Bepflanzung der Straßennebenflächen dient der Einbindung des Straßenkörpers in den umgebenden Landschafts- raum. Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungs- pflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merk- blattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Ver- kehrswesen. Die mehrschürigen Rasenflächen werden nach Bedarf und zur Ge- währleistung der Verkehrssicherheit mehrmals pro Jahr gemäht. Die einschürigen/mehrjährigen Rasenflächen werden nach Bedarf bis zu 1-mal pro Jahr gemäht. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden aus- schließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.	G 2 des LBP = BV.-Nr. 301

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt „B“.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 0+937 südlich (2 Stück) und ca. Bau-km 1+375 nördlich (2 Stück) und südlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) bzw. dem künftigen Eigentümer nach der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Flutmulde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen der Grundstückseigentümer von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erworben werden.</p> <p>Nach Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren kann die Unterhaltung bzw. Pflege der Flutmulde den Grundstückseigentümern oder einem sachkundigen und geeigneten Dritten durch Vertrag übertragen werden.</p> <p>Die künftige Duldungspflicht der Eigentümer wird grundbuchmäßig gesichert. Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „B“</u> <u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
303	1	5,600 bis 5,910 der B 64n	Schutzmaßnahme S 4.1 _{CEF} Dichte Abpflanzung als Leitstruktur und Über- flughilfe	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme wird auf der nordwestlichen Straßenböschung und außerhalb des Straßenkörpers - wie in den Lageplänen dargestellt - von Bau-km 5,600 5,782 bis Bau-km 5,910 eine 3 mehrreihige, bis zu 6,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %.</p> <p>Bis die Gehölze 4 m Höhe erreicht haben, ist temporär ein 4 m hoher Zaun als Überflughilfe aufzustellen.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu dem Durchlass bei Bau-km 5,645, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.</p> <p>Von Bau-km 5+600 bis 5+782 (westlich) bleiben die Böschung und der angrenzende Geländestreifen dauerhaft gehölzfrei.</p> <p>Dieser dauerhaft gehölzfreie Bereich auf der Straßenböschung und dem angrenzenden Geländestreifen gewährleistet, dass keine Fledermäuse beim Jagdflug entlang von Gehölzen in den Verkehrsraum der neuen Straße gelangen.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Die Gehölzhecken dienen Fledermäusen als Leitstruktur und Überflughilfe. Daher erfolgt abweichend von dem vorgenannten Merkblatt bei der Gehölzpflege kein "Auf-den-Stock-setzen". Bei Überalterung der Gehölze können einzelne Stämme entnommen werden. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p>	S 4.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 303

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Abpflanzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
304	3 und 4	7,070 bis 7,545 der B 64n 7,707 westlich und 7,235 westlich	Schutzmaßnahme S 5.1 _{CEF} Dichte Abpflanzung als Leitstruktur und Über- flughilfe mit Anpflanzung von Groß- bäumen als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme wird zwischen der B 64n und dem parallel verlaufenden Wirtschaftsweg - wie in den Lageplänen dargestellt - von Bau-km 7,070 bis 7,545 eine 3-reihige bis zu 7,00 m breite dichte Gehölzhecke angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Der dichte Gehölzriegel bietet Fledermäusen eine Leitstruktur und führt sie zu der Wirtschaftswegeunterführung bei Bau-km 7,550, wo sie ohne Kollisionsgefahr die neue Trasse unterqueren können. Weiterhin zwingt der dichte Gehölzriegel querungswillige Vögel und Fledermäuse die Trasse in größerer Höhe zu überfliegen und vermindert so die Kollisionsgefahr.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Die Gehölzhecken dienen Fledermäusen als Leitstruktur und Überflughilfe. Daher erfolgt abweichend von dem vorgenannten Merkblatt bei der Gehölzpflege kein "Auf-den-Stock-setzen". Bei Überalterung der Gehölze können einzelne Stämme entnommen werden. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 7+707 westlich (2 Stück) und ca. Bau-km 7+235 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 5.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 304

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Abpflanzung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
305	4 und 10	7,770 bis 7,800 der B 64n 7,785 westlich	Schutzmaßnahme S 6.1 _{CEF} Gehölzhecke und Zaun als Überflugschutz mit Anpflanzung von Groß- bäume als „Hop-over“	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Als Schutzmaßnahme wird - wie in den Lageplänen dargestellt - an der westlichen Seite der Böschung der geplanten B 64 eine 6 m breite dichte Gehölzpflanzung angelegt. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,00 m. Es werden ausschließlich Baum- und Straucharten der potentiellen natürlichen Vegetation verwendet. Der Anteil von Baumarten beträgt 20 %, der Anteil von Straucharten beträgt 80 %. Zwischen der geplanten B 64 und der Bahnstrecke wird eine 4 m 6 m hohe Überflughilfe (Maschendrahtzaun) installiert.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Gehölzhecke und der 4 m hohe Zaun dienen den Fledermäusen als Überflughilfe. Auf ihrem Weg zum Langen Berg überqueren die Tiere die geplante Trasse in ausreichender Höhe, so dass sich keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ergibt.</p> <p>Nach Abschluss der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt die weitere Unterhaltung auf der Grundlage des Merkblattes für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil 1: "Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Die Gehölzhecken dienen Fledermäusen als Überflughilfe. Daher erfolgt abweichend von dem vorgenannten Merkblatt bei der Gehölzpflege kein "Auf-den-Stock-setzen". Bei Überalterung der Gehölze können einzelne Stämme entnommen werden. Alle notwendigen Schnittmaßnahmen an den Gehölzen werden ausschließlich zwischen Oktober und Februar durchgeführt.</p> <p>Für die querenden Fledermausarten werden bei ca. Bau-km 7+785 westlich (2 Stück) Großbäume als „Hop-over“ angepflanzt. Die Wirksamkeit der Großbäume als „Hop-over“ muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>	S 6.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 305

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Gehölzhecke und der Überflughilfe obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: right;"><u>geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
321	5, 6 und 7 bis 8	1,355 bis 1,395 beidseits der B 83n sowie 0,355 südwestl. der B 83n und 0,430 nordöstl. der B 83n bis 0,960 2,015 bis 2,120 nördlich 2,025 bis 2,120 südlich	Schutzmaßnahme S 14.1 _{CEF} Zäune als Überflughilfe Irritationsschutzwände auf der Nethebrücke (Bauwerk 09)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	<p>Im Zuge der B 83n werden - wie in den Lageplänen dargestellt - in drei Teilbereichen mit festgestellten Fledermausquerungen als Schutzmaßnahme jeweils 4 m hohe Überflughilfen (Maschendrahtzäune) installiert.</p> <p>Die Aufstellung erfolgt beidseitig der B 83n auf der Nethebrücke, nordöstlich von Bau-km 2+ 015 bis Bau-km 2+120 und südwestlich von Bau-km 2+025 bis Bau-km 2+120. A am namenlosen Gewässer „G“ erfolgt sie beidseitig von Bau-km 1+355 bis Bau-km 1+395 und im Bereich des Gleisdreiecks nordöstlich von Bau-km 0+430 bis Bau-km 0+960 und südwestlich von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+960.</p> <p>Verwendet werden Drahtgeflechte aus ≥ 1 mm dickem, kunststoffummanteltem Draht mit einer Maschenweite nicht größer als 2,5 cm (vgl. MA Q 2008).</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die 4 m hohen Zäune dienen den Fledermäusen als Überflughilfe. Da an allen festgestellten Flugrouten bereits ausreichende Leitstrukturen in Form von Gehölzen vorhanden sind, ist eine zusätzliche Anlage von Leitpflanzungen zur Einbindung in die Landschaft nicht erforderlich. Mit den Überflughilfen wird sichergestellt, dass die Fledermäuse die B 83n in ausreichender Höhe queren werden, so dass sich keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ergibt.</p> <p>Auf dem Brückenbauwerk über die Nethe wird von Bau-km 2+ 015 bis 2+120 (nördlich) und von Bau-km 2+025 bis 2+120 (südlich) eine Irritationsschutzwand installiert.</p> <p>Die Irritationsschutzwände auf der Nethebrücke verhindern eine Irritation der Fledermäuse durch die Fahrzeugscheinwerfer und erhöhen die Akzeptanz der Brücke als Unterquerungshilfe für die Fledermäuse.</p> <p>Darüber hinaus vermeiden die Irritationsschutzwände auch Störwirkungen des Straßenverkehrs auf das Vorkommen des Bibers an der Nethe und verhindern, dass die Tiere auf die Fahrbahn gelangen.</p>	S 14.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 321

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
					<p>Nähere Einzelheiten siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt „B“.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Pflege der Überflughilfen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „B“ geändert gemäß Deckblatt „D“</u></p>	

Ifd. Nr.	Lage-Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
322	5	2,015 bis 2,120 B 83n	Schutzmaßnahme S 15.1 _{CEF} Vorgaben zur Baudurch- führung an der Nethe	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundes- straßenverwaltung)	<p>Zur Vermeidung von Störungen des Bibers sind Lärmemission während der Bauphase zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>Der Baubeginn ist auf den Spätsommer zu legen, um eine Vergrämung während der sensiblen Jungenaufzuchtphase zwischen April und Anfang August sowie während der kalten Wintermonate, in denen Biber auf eine Biberburg angewiesen sind, zu vermeiden. Sollte es zu einer längeren Bauunterbrechung kommen, muss die Wiederaufnahme des Baugeschehens zuvor mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden.</p> <p>Nächtlicher Baubetrieb ist nicht zulässig. Baugruben und Baugeräte/-maschinen sind so abzusichern, dass keine Fallenwirkung und Verletzungsmöglichkeiten entstehen.</p> <p>Die Maßnahme stellt sicher, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Vorgaben zur Baudurchführung gewährleisten, dass es während der sensiblen Jungenaufzuchtphase zwischen April und Anfang August sowie während der kalten Wintermonate, in denen Biber auf eine Biberburg angewiesen sind, zu keinen erheblichen Störungen kommt. Die bereits in Maßnahme S 14.1_{CEF} festgesetzte Irritationsschutzwand verhindert nächtliche Störungen durch die Fahrzeugscheinwerfer.</p> <p>Die Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung zu kontrollieren.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch die Umweltbaubegleitung zu überprüfen, ob es zwischenzeitlich zu einer Ansiedlung des Fischotters im bzw. im nahen Umfeld des geplanten Baufeldes gekommen ist. Hier sind dann ggf. Maßnahmen festzulegen.</p> <p>Die Kosten der Schutzmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p style="text-align: center;"><u>neue Bauwerksverzeichnisnummer gemäß Deckblatt „D“</u></p>	S 15.1 _{CEF} des LBP = BV.-Nr. 322

Ifd. Nr.	Lage- Plan- Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer bzw. Unter- haltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
322 323 bis 399					entfällt	